



Elektra
Genossenschaft
Oberlunkhofen

Reglement – Basis

Das Reglement der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen (nachfolgend EGO genannt) ist modular aufgebaut und setzt sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten Reglementen zusammen (gemeinsam «Reglemente»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EGO erklärt dieser, von den vorliegenden Reglementen Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der Reglemente erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Die Reglemente können jederzeit auf der Homepage www.elektra-oberlunkhofen.ch eingesehen oder bei der Verwaltung der EGO angefordert werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen dem Kunden und der EGO keine Wirkung.

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	3
Art. 3	Begriffsbestimmungen	3
2. Kapitel	Kundenverhältnis	3
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 6	Melde- und Informationspflichten	4
Art. 7	Energieabgabe an Dritte	4
Art. 8	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	5
3. Kapitel	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	5
Art. 9	Preise	5
Art. 10	Rechnungsstellung	5
Art. 11	Zahlungsmodalitäten	5
Art. 12	Verzug	5
Art. 13	Prepayment-Systeme	5
Art. 14	Verrechnung und Forderungsabtretung	5
4. Kapitel	Haftung und Versicherung	6
Art. 15	Haftung der EGO	6
Art. 16	Haftung des Kunden	6
Art. 17	Versicherung	6
5. Kapitel	Datenschutz	6
Art. 18	Umgang mit Personendaten	6
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	6
Art. 20	Inkraftsetzung	7
Art. 21	Änderungen der Reglemente	7

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.2 Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse zwischen Kunden und der EGO.

Art. 2 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und der EGO bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die besonderen Vereinbarungen zwischen EGO und Kunde, das vorliegende Reglement - Basis, das Reglement Netznutzung, Netzanschluss und Energielieferung sowie die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten nationalen und internationalen Branchenverbände, insbesondere:

- a) Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE-CH)
- b) Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH)
- c) Distribution Code Schweiz - Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC)
- d) Metering Code Schweiz – Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC)
- e) Werkvorschriften Schweiz - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Die EGO als Eigentümer und Betreiber des elektrischen Stromversorgungsnetzes gilt als Verteilnetzbetreiber (VNB).
- 3.2 Als Kunde gilt:
 - a) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtnehmer und der Produzent, der bei der EGO ans Verteilnetz angeschlossen ist.
 - b) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtnehmer, der Mieter oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern ist der Grundeigentümer oder ein zu bestimmender Vertreter für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung, Lüftung, usw.) verantwortlich.
 - c) Der Bevollmächtigte eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), über welchen die Lieferung der Energie aus dem, und allenfalls in das Verteilnetz, abgewickelt und abgerechnet wird.
- 3.3 Keine Kunden im Sinne dieses Reglement sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen sowie Untermieter, bei denen die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EGO entsteht mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit dem Beginn des Strombezugs oder durch Vertrag.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist
- 5.2 Das Rechtsverhältnis zwischen nicht marktzutrittsberechtigten Kunden und der EGO kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen entge-

genstehen – von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zehn Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Kündigung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Verkauf der Liegenschaft etc.).

- 5.3 Der marktberechtigte Kunde ohne individuellen Energieliefervertrag kann sein Rechtsverhältnis bezüglich der Energielieferung mit der EGO unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per 31. Dezember kündigen.
- 5.4 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 6 Melde- und Informationspflichten

- 6.1 Der bisherige Grundeigentümer meldet der EGO jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Formulars auf der Webseite der EGO oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.
- 6.2 Der bisherige Mieter/Pächter meldet der EGO seinen Wegzug mittels Formulars auf der Webseite der EGO oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt.
- 6.3 Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden der EGO die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus mittels Formulars auf der Webseite der EGO oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der EGO vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der EGO jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters mittels Formulars auf der Webseite der EGO oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.
- 6.4 Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Wegzugs gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Kunde haftet für den Energieverbrauch, das Netznutzungsentgelt und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 6.5 Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und der EGO anfallenden Kosten.
- 6.6 Der Kunde informiert die EGO mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die EGO bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.
- 6.7 Der Kunde meldet der EGO festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EGO sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Hausanschlusspunkten unverzüglich.

Art. 7 Energieabgabe an Dritte

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EGO keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist, sowie Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der EGO keine Zuschläge erheben.

Art. 8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Die EGO ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die EGO kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

3. Kapitel Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

Art. 9 Preise

Die Preise für die Leistungen der EGO sind den jeweils gültigen Tarifblättern zu entnehmen, welche im Internet unter www.elektra-oberlunkhofen.ch publiziert sind. Die EGO kann ihre Preise soweit gesetzlich zulässig ohne Vorankündigung ändern.

Art. 10 Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, von der EGO festgelegten Zeitabständen.
- 10.2 Die EGO ist berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Bezahlung von künftigen Leistungen zu verlangen.

Art. 11 Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Die Rechnungen sind vom Kunden innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug, zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGO zulässig.
- 11.2 Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der EGO innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.3 In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Art. 12 Verzug

- 12.1 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von fünf % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbes. Mahn- und Betreibungskosten, zu bezahlen.
- 12.2 Die Kosten bei Verzug betragen:
 - a) CHF 30.00 inkl. MWST für die 2. Mahnung
 - b) CHF 50.00 inkl. MWST für jede weitere Mahnung
 - c) CHF 150.00 inkl. MWST für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses
- 12.3 Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die EGO neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen und laufende Leistungen einstellen.

Art. 13 Prepayment-Systeme

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die EGO einen Prepayment-Zähler einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass die laufenden Kosten gedeckt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Prepayment-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 14 Verrechnung und Forderungsabtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EGO mit Forderungen aus irgendwelchen anderen Leistungen der EGO zu verrechnen oder seine Forderung an einen Dritten abzutreten.

4. Kapitel Haftung und Versicherung

Art. 15 Haftung der EGO

15.1 Die EGO steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

15.2 Sofern die EGO nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf EGO-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

15.3 Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Art. 16 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen) der EGO verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EGO und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Art. 17 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich

5. Kapitel Datenschutz

Art. 18 Umgang mit Personendaten

18.1 Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EGO an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EGO ist auf der Homepage www.elektra-oberlunkhofen.ch einsehbar.

18.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

19.1 Die AGB unterstehen dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EGO. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

Art. 20 Inkraftsetzung

- 20.1 Die Reglemente treten mit der Genehmigung der Generalversammlung am 19. August 2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Reglemente.

Art. 21 Änderungen der Reglemente

- 21.1 Die EGO behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Die neuen Reglemente gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EGO diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 21.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.elektra-oberlunkhofen.ch ersichtlich.